



Gesetzliche Bestimmungen

Wer ab dem 1. Dezember 2005 ein Gesuch um einen Lernfahrausweis der Kategorie A (Motorräder) oder der Kategorie B (Personenwagen) stellt, erhält den Führerausweis nach bestandener Prüfung nicht mehr definitiv, sondern für 3 Jahre auf Probe.

Weiterbildung

Während dieser 3 Jahre muss eine Weiterbildung von insgesamt 16 Stunden besucht werden. Die Kursgebühr dürfte sich im Rahmen des Gegenwertes von 8 Fahrstunden bei einem Fahrlehrer bewegen. Der erste Kurstag soll innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises auf Probe besucht werden. Zu diesem Zeitpunkt ist erwiesenermassen die Unfallhäufigkeit der Neulenker besonders hoch. Am zweiten Kurstag absolvieren alle Kursteilnehmenden eine so genannte Feedbackfahrt. Ferner vertiefen die Kursteilnehmenden die Kenntnisse über umweltschonendes und energiesparendes Fahren.

WAB-Kurse in Ihrer Nähe

In der Liste der Kursveranstalter finden Sie die Adressen der Anbieter der WAB-Kurse. Sie melden sich für Ihren WAB-Kurs direkt beim Kursveranstalter an. Sie entscheiden selbst, ob Sie den 1. und den 2. Kurstag bei zwei verschiedenen Kursveranstaltern besuchen.

Kennen Sie Ihren Ausbildungsstand in der Zweiphasenausbildung?

Wie der aktuelle Stand Ihrer Weiterausbildung ist, sehen Sie auf der letzten Kursbestätigung. Oder Sie fragen Ihren persönlichen Stand in der Weiterausbildung online ab.

Haben Sie die Termine Ihrer WAB-Kurs im Griff?

Für den fristgerechten Besuch der beiden WAB-Kurse sind Sie als Neulenkerin oder Neulenker mit dem Führerausweis auf Probe selbst verantwortlich. Es gibt kein Aufgebot zum nächsten Kurs. Damit Sie die Termine der Weiterausbildung in der Zweiphasenausbildung nicht vergessen, können Sie sich über das Internet-Portal der obligatorischen Weiterbildung eine Erinnerung per Mail schicken lassen. Dieser Service ist kostenlos!

Jetzt können Sie den unbefristeten Führerausweis bestellen!

Sie haben beide WAB-Kurse fristgerecht besucht. Dann können Sie bereits einen Monat vor Ablauf der 3-jährigen Probezeit Ihren unbefristeten Führerausweis im Kreditkartenformat bestellen. In den meisten Kantonen ist diese Bestellung online möglich.

Nein, während der Probezeit klebt kein «grünes L» auf der Heckscheibe!

Wer die praktische Prüfung bestanden und den Führerausweis auf Probe in der Tasche hat, muss sein Fahrzeug während der 3-jährigen Probezeit nicht mit einem «grünen L» kennzeichnen. Es gibt kein «grünes L» für Neulenkerinnen und Neulenker in der Probezeit. Dieses Gerücht hält sich zwar hartnäckig, aber es ist und bleibt ein Gerücht.



Verschärfte Sanktionen

Während der Probezeit unterstehen die Lenkerinnen und Lenker auch einem verschärften Sanktionsregime. Bei einem Entzug des Führerausweises wird die Probezeit um ein Jahr verlängert.

Die zweite Widerhandlung, die einen Entzug nach sich zieht, führt zur Annullierung der Fahrberechtigung!

Wer danach noch Motorfahrzeuge lenken will, muss ein neues Gesuch um einen Lernfahrausweis einreichen. Darüber hinaus ist dem Gesuch ein verkehrspsychologisches Gutachten einer behördlich anerkannten Stelle beizulegen, das die Fahreignung bejaht und nicht älter als 3 Monate ist. Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens 1 Jahr nach dem Ausweisentzug ausgestellt werden! Gleiche Bedingungen gelten auch für LenkerInnen, die mutwillig die Weiterbildung während der Probezeit versäumen!

Begeht der Inhaber des Führerausweises auf Probe eine Widerhandlung, so zieht dies

- im Erstfall zusätzlich zum Entzug eine **Verlängerung der Probezeit** um ein Jahr und
- im Zweitfall eine **Annullierung des Führerausweises** auf Probe nach sich.

Verlängerung der Probezeit:

Zusätzlich zum Entzug des Führerausweises auf Probe für die Kategorien und Unterkategorien wird eine Verlängerung der Probezeit angeordnet. Je nach Zeitpunkt dieses Entzugs bestimmt sich Beginn und Ende der verlängerten Probezeit unterschiedlich:

- Endet dieser Entzug während der ursprünglichen Probezeit, wird nach Ablauf desselben ein neuer Führerausweis auf Probe ausgestellt. Die neue Probezeit endet ein Jahr nach dem Ablaufdatum des entzogenen Führerausweises auf Probe.
- Endet der Ausweisentzug nach Ablauf der ursprünglichen Probezeit, wird ein neuer Führerausweis auf Probe ausgestellt. Die Probezeit des neuen Ausweises endet ein Jahr nach dem Ausstellungsdatum.

Annullierung des Führerausweises:

Begeht der Inhaber des Führerausweises auf Probe eine zweite Widerhandlung, die zum Entzug des Führerausweises der Kategorien und Unterkategorien führt, wird der Ausweis annulliert. Dies gilt auch, wenn der Ausweis inzwischen unbefristet erteilt wurde.

Die Annullierung betrifft alle Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien, es sei denn, die betroffene Person biete hinreichende Gewähr dafür, dass sie künftig beim Lenken von Fahrzeugen der Spezialkategorien keine Widerhandlungen mehr begeht. Diesfalls können der betroffenen Person auf Gesuch hin die Spezialkategorien F, G und/oder M belassen werden.

Nach der Annullierung:

Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung und nur auf Grund eines verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden, das die Eignung bejaht. Die betroffene Person hat sich selber bei einer anerkannten, verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle zu melden und dort – auf eigene Kosten – eine Abklärung und die Erstellung eines Gutachtens zu veranlassen, das bei Einreichung nicht älter als drei Monate sein darf.



Die eingangs erwähnte Einjahresfrist wird um ein Jahr verlängert, wenn die betroffene Person während dieser Zeit ein Motorrad oder einen Motorwagen geführt hat. Nach erneutem Bestehen der Führerprüfung wird ein neuer Führerausweis auf Probe erteilt.

Alkohol

Ab 1. Januar 2014 dürfen Berufsschauffeure, Neulenkende, Fahrschüler und -schülerinnen, Fahrlehrer und -lehrerinnen sowie Begleitpersonen von Lernfahrten nicht unter Alkoholeinfluss (0,10 Promille) stehen.

Strafen und Ausweiszug

- **Kaskadensystem.** Eine Kaskade ist ein mehrstufiger Wasserfall: Das Wasser fällt in immer grössere Mulden. Dieses Prinzip wird bei Verkehrsregelverletzungen angewandt. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen verschiedenen schweren Widerhandlungen gegen die Verkehrsregeln:
 - Sehr leichte Widerhandlung
 - Bagatell Widerhandlung
 - Leichte Widerhandlung (LW)
 - Mittelschwere Widerhandlung (MW)
 - Schwere Widerhandlung (SW)
- **Sehr leichte Widerhandlung** sind zum Beispiel:
 - beim Parkieren: Leichte Beschädigung (Kratzer, kleine Delle etc.) an anderen Fahrzeugen, wenn der Verursacher seine Personalien angibt (Zettel mit Name und Telefonnummer unter Scheibenwischer des Geschädigten klemmen oder bei der Polizei melden)
 - Keine Strafen oder sonstigen Sanktionen.
 - Nicht melden = Fahrerflucht = schwere Widerhandlung!
- **Bagatell Widerhandlungen**, die einen Ordnungsbusenbestand erfüllen, z.B.: Parkbussen, kleine Geschwindigkeitsübertretungen, Fahren ohne Gurt/Helm etc. werden mit einer Busse bestraft – und die Sache ist erledigt.
- **Leichte Widerhandlungen** gelten als Übertretung (z.B. Geschwindigkeitsübertretungen):
 - Innerorts 16 km/h bis 20 km/h
 - Ausserorts: 26 km/h bis 29 km/h
 - Autobahn: 31 km/h bis 34 km/h
 - Alkohol: 0,5 bis 0,79 Promille
- **Administrativmassnahme:** Verwarnung, Probezeit 5 Jahre!
 - Strafrechtliche Sanktion: Einkommensabhängige Busse, Verfahrenskosten, Gebühren. Das kann sehr schnell ans Portemonnaie gehen. 2 LW = 1 MW; z.B.: Geschwindigkeit und Alkohol!
- **Mittelschwere Widerhandlungen** sind Vergehen, z.B.:
 - Geschwindigkeitsübertretungen:
 - Innerorts 21 km/h bis 24 km/h
 - Ausserorts: 26 km/h bis 29 km/h
 - Autobahn: 31 km/h bis 34 km/h
 - Alkohol: 0,8 Promille



- **Administrativmassnahme: Ausweisentzug mindestens 1 Monat.**
Strafrechtliche Sanktion: Einkommensabhängige Busse, Gebühren, Verfahrenskosten etc. Dies geht ans Portemonnaie!
- **Schwere Widerhandlung sind Vergehen**, z.B.: Geschwindigkeitsübertretungen:
Innerorts: 25 km/h und mehr
Ausserorts: 30 km/h und mehr
Autobahn: 35 km/h und mehr
Alkohol: 0,8 Promille und mehr
Drogen: Null Toleranz (Joint geraucht vor oder während der Fahrt).
- **Administrativmassnahme: Ausweisentzug mindestens 3 Monate.**
Strafrechtliche Sanktion: Einkommensabhängige Busse und/oder Gefängnis.
Dazu Gebühren, Verfahrenskosten etc. Dies geht ans Portemonnaie!
Wird jemand innert 10 (!) Jahren noch einmal bei einer leichten bis schweren Verkehrsregelverletzung erwischt gilt er als Wiederholungstäter. Jetzt kommt das Kaskadensystem zum tragen: Ausweisentzüge werden mindestens doppelt (!) so lange wie beim ersten Mal verfügt!
Bei schweren Widerhandlungen (Raserunfälle) werden die beteiligten Fahrzeuge vermehrt beschlagnahmt werden.
- Bei erneuten Widerhandlungen, die mittelschwer oder schwer sind, verlängern sich die Mindestentzugsdauern stufenweise (Kaskade). Bei drei schweren Widerhandlungen oder vier mittelschweren Widerhandlungen innert 10 Jahren wird der Ausweis neu auf unbestimmte Zeit (mindestens aber für zwei Jahre) entzogen. Kann der auf diese Weise entzogene Ausweis wiedererteilt werden und begeht der Inhaber eine erneute Widerhandlung, wird ein Entzug für immer ausgesprochen.
- Widerhandlungen mit dem Führerausweis auf Probe: Die Probezeit wird beim erstmaligen Führerausweisentzug um ein Jahr verlängert. Bei einer zweiten Widerhandlung verfällt der Führerausweis auf Probe. Ein neuer kann frühestens ein Jahr später mit einem verkehrspsychologischen Gutachten beantragt werden. Zusätzlich sind die Untersuchungs- und Verfahrenskosten zu übernehmen.

Artikel (Bericht aus Bundesamt für Strassen ASTRA vom 19. 02. 2015)

Anzahl Ausweisentzüge leicht angestiegen

Bern, 19. 02. 2015 – Insgesamt 77 759 Personen mussten 2014 in der Schweiz wegen Fehlverhaltens im Strassenverkehr ihren Führerausweis abgeben; das sind 2,7 % mehr als 2013. Hauptgründe waren überhöhte Geschwindigkeit und Fahren in angetrunkenem Zustand. Das zeigen die neusten Zahlen aus dem Administrativmassnahmenregister (ADMAS) des Bundesamts für Strassen (ASTRA).

Im vergangenen Jahr wurden in der Schweiz 77 759 Führerausweise entzogen. Das sind 2060 mehr als im Vorjahr. Hauptgründe sind wie im Jahr zuvor das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit sowie Alkohol am Steuer. Die Zahl der Ausweisentzüge wegen zu schnellem Fahrens stieg um 0,9 % auf 29 971. Im Rekordjahr 2010 waren es 35 427 Fälle gewesen.



Insgesamt rcklufig ist die Anzahl der Administrativmassnahmen gegen alkoholisierte Lenkerinnen und Lenker. Whrend die Zahl der Ausweisentzge (0,8 ‰ und mehr Blutalkohol) um 3,2 % auf 15 781 abnahm, stieg die Zahl der Verwarnungen (0,-0,79 ‰) um 2,8 % auf 6287.

Angestiegen ist die Anzahl der Ausweisentzge wegen unerlaubter Verwendung von Handys, Navigationsgerten oder Multimediaanlagen whrend des Fahrens. 10 589 Personen mussten deswegen letztes Jahr den Fhrerausweis abgeben; das sind 3,7 % mehr als im Vorjahr. Die Anzahl Verwarnungen nahm in dieser Kategorie um 6,8 % zu.

Knapp 60 % der Ausweisentzge, die 2014 ausgesprochen wurden, waren befristet, und zwar auf einen bis drei Monate. 24,8 % der Ausweise mussten hingegen auf unbestimmte Zeit entzogen werden. Dies entspricht einer Zunahme um 7,5 % (Vorjahr: Zunahme um 15,1 %).

Verschrfte Ausweisentzugsregelung greift

Das im Jahre 2005 eingefhrte Kaskadensystem (stufenweise Verlngerung der Entzugsdauer fr Wiederholungstter bis zum unbefristeten Fhrerausweisentzug) zeigt seine Wirkung. Whrend bei den Erstttern die Anzahl Fhrerausweisentzge nur leicht zugenommen hat, ist der Anstieg bei den Wiederholungsttern deutlich. Gegen diese werden immer hufiger unbefristete Fhrerausweisentzge verhngt.

Der 2005 eingefhrte Fhrerausweis auf Probe musste 2014 im Vergleich zum Vorjahr weniger oft annulliert werden. Gegenber 2013 ist eine Abnahme von 1711 auf 1652 zu verzeichnen (minus 3,4 %). Annulliert wird der Fhrerausweis, wenn die Neulenklerin oder der Neulenkler whrend der Probezeit den Fhrerausweis zwei Mal wegen verkehrsgefhrenden Widerhandlungen abgeben muss.

Seit dem 1. Juli 2014 muss gutachterlich abgeklrt werden, wer mit 1,6 Promille Alkohol im Blut oder mehr gefahren ist. Die Wirkung der neuen Regelung kann noch nicht beurteilt werden, da die meisten dieser Flle noch hngig sind. Die Zahl der Entzge wegen Alkoholabhngigkeit nahm um 7 % auf 1958 ab.

Verkehrspsychologische Untersuchungen auf Vorjahresniveau

Im vergangenen Jahr wurden in der Schweiz 4515 (2013: 4505) verkehrspsychologische Untersuchungen zur Abklrung der charakterlichen Eignung zum sicheren Fahren angeordnet. Dies bedeutet gegenber den Vorjahren eine Stabilisierung. Zwei Hauptgrnde waren ausschlaggebend:

- Die Zahl der Annullierungen des Fhrerausweises auf Probe hat in den letzten zwei Jahren abgenommen (siehe oben). Deshalb werden fr die Wiederzulassung auch weniger verkehrspsychologische Untersuchungen bentigt.
- Wer dreimal wegen schweren Widerhandlungen den Fhrerausweis abgeben musste, erhlt den Fhrerausweis nach Ablauf einer Sperrfrist nur zurck, wenn er vorher mittels einer verkehrspsychologischen Untersuchung nachweist, dass er wieder fahrgeeignet ist. Zwar nimmt die Anzahl unbefristeter Ausweisentzge zu, doch viele Betroffene bemhen sich nicht mehr, wieder einen Fhrerausweis zu erhalten.

Mit der Stabilisierung der Anzahl der verkehrspsychologischen Untersuchungen sinken auch die Entzge wegen fehlender charakterlicher Voraussetzungen zum sicheren Fahren (Abnahme um 125 auf 1334 Flle; minus 8,5 %).



Verschärfte Administrativmassnahmen und Kaskadensystem seit 2005

Bei erneuten mittelschweren oder schweren Widerhandlungen verlängern sich seit 1. 1. 2005 die Mindestentzugsdauern stufenweise (Kaskade). Bei drei schweren Widerhandlungen oder vier mittelschweren Widerhandlungen innert 10 Jahren wird der Ausweis auf unbestimmte Zeit (mindestens aber für zwei Jahre) entzogen. Kann der auf diese Weise entzogene Ausweis wiedererteilt werden und begeht der Inhaber eine erneute Widerhandlung, wird ein Entzug für immer ausgesprochen.

Einteilung der Widerhandlungen:

Leichte Widerhandlungen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts um 16-20 km/h, ausserorts um 2-25 km/h und auf Autobahnen um 26-30 km/h, Fahren mit einer Alkoholkonzentration von 0,50-0,79 Promille), wobei sowohl das Verschulden als auch die Gefährdung lediglich als leicht qualifiziert werden müssen: Diese führen bei Ersttätern neben der Busse zu einer Verwarnung

Mittelschwere Widerhandlungen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts um 21-24 km/h, ausserorts um 26-29 km/h und auf Autobahnen um 31-34 km/h, Fahren mit einer Alkoholkonzentration von 0,50-0,79 Promille, wenn zusätzlich eine weitere leichte Widerhandlung vorliegt), wobei sowohl Verschulden als auch Gefährdung weder als leicht noch als schwer zu qualifizieren sind. Zusätzlich zur Busse wird bei Ersttätern der Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen

Schwere Widerhandlungen (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts um 25 km/h und mehr, ausserorts um 30 km/h und mehr und auf Autobahnen um 35 km/h und mehr, Fahren mit einer Alkoholkonzentration von 0,80 Promille und mehr oder Fahren unter Betäubungsmittelleinfluss), wobei sowohl Verschulden als auch Gefährdung als schwer zu qualifizieren sind. Zusätzlich zur Geldstrafe oder Freiheitsstrafe wird Ersttätern der Führerausweis für mind. drei Monate entzogen.

www.ocn.ch/files/pdf63/droitdeconduire_D.pdf



Artikel (Bericht aus St. Galler-Tagblatt, 3.12.2013)

Harte Linie gegen Neulenker

Verursacht ein Neulenker in der Probezeit zwei Unfälle, kann ihm der Führerausweis laut einem Urteil des Bundesgerichts ohne weitere Vorkehren vorsorglich entzogen werden. (Urs-Peter Inderbitzin)

Neulenker unterstehen in unserem Land seit einigen Jahren einem strengeren Regime: Mit der zweiten Widerhandlung, die zu einem Entzug führt, verfällt der Führerausweis auf Probe. Der Lenker muss wieder von vorne beginnen und die Prüfung noch einmal absolvieren. Dabei kann ein neuer Lernfahrausweis frühestens nach einem Jahr nach dem Verkehrsverstoss und nur aufgrund eines positiven verkehrspsychologischen Gutachtens wieder erlangt werden. In einem neuen Urteil hat nun das Bundesgericht entschieden, dass der Führerausweis unmittelbar nach der zweiten Verfehlung im Hinblick auf eine definitive Abgabe auch provisorisch entzogen werden kann. Dies gilt auch dann, wenn noch nicht ganz klar ist, ob die zweite Verfehlung tatsächlich «entzugswürdig» war.

Vortrittsrecht missachtet

Im konkreten Fall verursachte ein Neulenker im März 2012 eine Auffahrkollision. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen entzog dem Lenker deshalb den Führerausweis auf Probe wegen eines mittelschweren Verkehrsdelikts für einen Monat. Ein halbes Jahr später verursachte der Neulenker erneut einen Unfall. Er hatte das Vortrittsrecht eines in einem Kreisel fahrenden Personenwagens missachtet und kollidierte mit diesem Fahrzeug. Das Strassenverkehrsamt verbot dem Neulenker vorsorglich mit sofortiger Wirkung das Führen eines Motorfahrzeugs – ein Entscheid, der vom Verwaltungsgericht bestätigt wurde.

Keine Willkür der St. Galler

Dagegen rief der Neulenker das Bundesgericht an. Er warf den St. Galler Behörden Willkür, Verletzung der Unschuldsvermutung, des rechtlichen Gehörs, der Wirtschaftsfreiheit, der Unschuldsvermutung und der persönlichen Freiheit vor. Er forderte in Lausanne, dass ihm der Führerausweis postwendend zurückgegeben wird.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde vollumfänglich abgewiesen und dem Neulenker die Gerichtskosten von 2000 Franken aufgebürdet. Nach Meinung des Bundesgerichts war es korrekt, dem Neulenker nach dem zweiten Unfall den Ausweis aus Gründen der Verkehrssicherheit provisorisch zu entziehen.

Der Unfallfahrer hatte in Lausanne argumentiert, der Zusammenstoss im Kreisel sei auf einen heftigen Niesanfall zurückzuführen, und er habe deswegen unverschuldet die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren. «Ob dies zutrifft und ob er deswegen für den Unfall straf- und/oder verwaltungsrechtlich nicht verantwortlich ist, wird in den entsprechenden Verfahren zu klären sein», meint das Bundesgericht. Dannzumal wird sich auch zeigen, ob der provisorische Ausweisentzug zum definitiven Entzug wird und der Neulenker wieder am Anfang seiner automobilistischen Karriere steht.

www.tagblatt.ch/ostschweiz/ostschweiz/sg-os/Harte-Linie-gegen-Neulenker;art192.3626346